

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Korswandt - Gemeindevertretung Korswandt

Beschlussvorlage-Nr:
GVKw-0151/19

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Korswandt (Hebesatzsatzung 2020)

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Mittelstädt

Datum:
11.11.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.12.2019	Gemeindevertretung Korswandt	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2020 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Korswandt.

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz sind die Hebesätze mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres, d. h. zum 01.01. durch die hebeberechtigte Kommune festzusetzen.

Die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern kann nach den geltenden Bestimmungen durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung erfolgen. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach dem Inkrafttreten des Haushaltes erfolgen kann, was mit der Bekanntmachung eintritt.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen kann damit zeitnah erfolgen, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird. Mit der Hebesatzsatzung wird dem Wunsch der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, den Grundsteuererhöhungsbetrag zu den gesetzlichen Fälligkeiten entrichten zu können.

Im Orientierungserlass für die Haushaltsplanung 2020 des Ministeriums für Inneres und Europa M-V, vom 30.10.2019 wurden die neuen nivellierten Hebesätze bekanntgegeben. Laut Gesetzesentwurf zur Neufassung des Finanzausgleichgesetzes M-V gem. § 18 (1) wurden die Nivellierungshebesätze zur Berechnung der Steuerkraftzahlen für die **Haushaltsjahre 2020 bis 2023** wie folgt ermittelt:

Grundsteuer A	323%
Grundsteuer B	427%
Gewerbesteuer	381%

Das Land ermittelt die Steuerkraftzahlen der Gemeinde anhand der Nivellierungshebesätze. Die Steuerkraftzahlen einer Gemeinde werden für die Berechnungen der Kreis- und Amtsumlagegrundlagen herangezogen.

Beschließt die Gemeinde die Hebesätze für die Realsteuern unter den Nivellierungshebesätzen, verzichtet sie auf Einnahmen zur Deckung der Umlagen.

Die Gemeinde muss dann adäquate Maßnahmen ergreifen, um diese Differenz ausgleichen zu können.

Auswirkungen, wenn Hebesätze angepasst werden:

	Hebesatz 2019	Plan 2019	Hebesatz 2020-2023	Vorauss. Ertrag	Differenz
Grundsteuer A	310%	3.600 €	323%	3.751 €	151 €
Grundsteuer B	396%	60.000 €	427%	64.697 €	4.697 €
Gewerbsteuer	348%	30.000 €	381%	32.845 €	2.845 €
Gesamt					7.693 €

Die Gemeindevertretung Korswandt möge beraten, die Hebesätze für die Realsteuern den Nivellierungshebesätzen anzupassen.

Zur Sicherung einer auskömmlichen Finanzausstattung sind die Einnahmenpotenziale auszuschöpfen und Ausgaben nach den realisierbaren Einnahmen auszurichten.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Korswandt	9						